

## VERBAND REGION RHEIN-NECKAR

Mannheim, den 27.11.2019

Az: 021 03

Wt

### 37. Sitzung der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 11. Dezember 2019 in Ludwigshafen

Vorlage VV 37/19/01

- Tagesordnungspunkt 2: Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar - Strategische Teilfortschreibung  
Grundlagen zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar
- Plankapitel 1.4 Wohnbauflächen
  - Plankapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen
- a) Vortrag „Regionaler Wohnungsmarkt Rhein-Neckar“  
(Timo Heyn, empirica AG)
- b) Präsentation „Regionale Gewerbeflächenstudie Rhein-Neckar“  
(Uwe Mantik, CIMA GmbH)

#### I. Beschlussvorschlag

1. Die Verbandsversammlung nimmt den Vortrag des Forschungs- und Beratungsinstituts empirica zum „Regionalen Wohnungsmarkt Rhein-Neckar“ und die Präsentation der Ergebnisse der „Regionalen Gewerbeflächenstudie Rhein-Neckar“ zur Kenntnis.
2. Die Verbandsversammlung beauftragt die Verbandsverwaltung den Endbericht der Regionalen Gewerbeflächenstudie als eine Grundlage für die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar – Plankapitel 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ zu berücksichtigen und in den Planentwurf einzuarbeiten.

#### II. Sachverhalt

##### 1. zur geplanten Änderung des Plankapitels 1.4 Wohnbauflächen

Infolge des komplexen und zeitintensiven Verfahrens bei der Aufstellung des Einheitlichen Regionalplans war bereits zum Zeitpunkt der abschließenden Beschlussfassung klar, dass das Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ an aktualisierte, veränderte Rahmenbedingungen angepasst werden muss. So hat der Planungsausschuss in der Sitzung am 29. März 2017

nicht nur diesem Themenschwerpunkt für eine strategische Teilfortschreibung des Einheitlichen Regionalplans, sondern auch der mit externer Unterstützung durch Herrn Prof. Vallée (RWTH Aachen) ausgearbeiteten neuen Methodik für die wohnbauliche Bedarfsermittlung in der Region Rhein-Neckar zugestimmt. Gemäß Beschlusslage des Planungsausschusses in dieser Sitzung wurde die Verbandsverwaltung darüber hinaus beauftragt, die vorbereitenden Arbeiten für die Weiterentwicklung des Plankapitels 1.4 „Wohnbauflächen“ im Rahmen einer informellen Anhörungsrunde mit den kommunalen Planungsträgern abzustimmen.

Seitdem fanden mit nahezu allen Trägern der Flächennutzungsplanung in der Metropolregion bilaterale Abstimmungsgespräche statt, bei denen die siedlungsstrukturellen Planungsabsichten der Städte und Gemeinden mit den regionalplanerischen Rahmenbedingungen abgeglichen wurden. Die informelle Anhörungsrunde wurde Ende 2018 abgeschlossen.

Darüber hinaus wurde im Zuge des Aufbaus eines regionalen Siedlungsflächenmonitorings Rhein-Neckar die für die Ermittlung der Wohnbauflächenpotentiale in Rheinland-Pfalz etablierte Plattform „Raum+Monitor“ 2018 auch in den rechtsrheinischen Kommunen der Metropolregion eingeführt. Dadurch können die wohnbaulichen Entwicklungsperspektiven aller Städte und Gemeinden in der Metropolregion erstmals nach einheitlichen Kriterien bewertet werden.

Auf der Grundlage der aktuellen Einwohnerzahlen (Stand 31.12.2018) sowie des einheitlichen Bewertungsrahmens zeichnet sich in der gesamtregionalen Betrachtung ab, dass insbesondere die Oberzentren und kreisfreien Städte in der Metropolregion nicht über ausreichende Flächenreserven verfügen um ihre bis 2035 ermittelten Wohnbauflächenbedarfe zu decken. Die Landkreise mit Ausnahme des Rhein-Pfalz-Kreises und des Kreises Bergstraße weisen in der Summe hingegen einen „Flächenüberhang“ auf. In der kleinräumigen Betrachtung auf Ebene der Städte und Gemeinden ergeben sich jedoch auch in diesen Landkreisen zusätzliche Wohnbauflächenbedarfe in verschiedenen Kommunen, für die im Rahmen der Teilfortschreibung „Wohnbauflächen“ planerische Entwicklungsspielräume ausgestaltet werden sollen.

Zur Einführung in die Gesamthematik wird Herr Heyn (empirica AG) in seinem Vortrag auf den Wohnungsmarkt in der Metropolregion Rhein-Neckar bezogene Erkenntnisse und Prognosen eines unabhängigen Forschungs- und Beratungsinstituts vorstellen.

## **2. Zur geplanten Änderung des Plankapitels 1.5 Gewerbliche Bauflächen**

Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen seit der Genehmigung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar im Jahr 2014 hat der Planungsausschuss mit Beschluss vom 29. März 2017 die Verbandsverwaltung beauftragt, für ausgewählte strategische Kernthemen regionalplanerische Teilfortschreibungen bzw. Änderungen vorzubereiten. So soll auch das Plankapitel 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ evaluiert und weiterentwickelt werden. Als dafür wesentliche Planungsgrundlage wurde in der Sitzung des Planungsausschusses am 07. März 2018 das Büro CIMA mit der Erarbeitung der „Regionalen Gewerbeflächenstudie Rhein-Neckar“ beauftragt.

Im Rahmen eines umfassenden Beteiligungsprozesses, u.a. mit insgesamt 5 Sitzungen des projektbegleitenden Arbeitskreises, dem Vertreter aller Stadt- und Landkreise bzw. kreisfreien Städte sowie der drei Industrie- und Handelskammern in der Metropolregion angehören, wurden die Studie begleitet und die jeweiligen Zwischenergebnisse intensiv diskutiert. Auch der Planungsausschuss wurde regelmäßig über den Fortgang der Studie informiert.

In der Sitzung des Planungsausschusses am 18. Oktober 2019 in Mannheim wurden die wesentlichen Ergebnisse der Studie präsentiert. Danach hat sich gezeigt, dass auf Grundlage der Auswertung der Datenbank „Raum+Monitor“ in der Metropolregion zwar noch erhebliche

Reserven von insgesamt ca. 2.000 ha planungsrechtlich gesicherten Gewerbeflächen vorhanden sind, diese aber aufgrund nicht marktfähiger räumlicher Lage oder Nichtverfügbarkeit für eine dynamische Weiterentwicklung der Metropolregion voraussichtlich nicht ausreichen. Der zusätzliche Flächenbedarf für gewerbliche Neuausweisungen in der Metropolregion bis 2035 wird in der Studie auf etwa 500 ha geschätzt, da lediglich 50% der Potentiale als marktgängig eingestuft wurden. Im Sinne einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung empfehlen die Gutachter vorrangig zu prüfen, ob die nicht marktgängigen Flächen einer gewerblichen Entwicklung zugeführt werden können. Dadurch würde sich der Flächenbedarf für Neuausweisungen entsprechend reduzieren.

Für die Flächenvorsorge an geeigneten, regionalbedeutsamen Gewerbeschwerpunkten wurden in der Metropolregion insgesamt 30 sogenannte „Suchräume“ räumlich identifiziert, die dafür aus gutachterlicher Sicht grundsätzlich in Betracht kommen. Bei näherer Betrachtung zeigt sich, dass es sich bei diesen „Suchräumen“ in nur wenigen Fällen um neue Standortbereiche handelt, sondern überwiegend um Erweiterungsoptionen von bereits im Einheitlichen Regionalplan als Gewerbeschwerpunkte ausgewiesenen Vorranggebieten. Somit werden im Ergebnis der Studie die diesbezüglichen Vorranggebiete des Einheitlichen Regionalplans weitgehend bestätigt.

Darüber hinaus werden von Seiten des Büros CIMA einige weitere, bisher nicht als regionalbedeutsame Gewerbeschwerpunkte festgelegte Standorte aufgrund ihrer besonderen Lagegunst oder der Verfügbarkeit von ehemals militärisch genutzten Konversionsflächen als ebenfalls geeignet eingestuft.

Zudem sind in der Studie zwei weitere Standortbereiche berücksichtigt, die nicht aus der mit dem Auftraggeber abgestimmten Methodik für die Identifizierung von geeigneten Suchräumen für regionalbedeutsame Gewerbeschwerpunkte resultieren. In dem einen Fall handelt es sich um ein im Rahmen des Strukturförderprogramms „Starke Kommunen – Starkes Land“ des Landes Rheinland-Pfalz von Kommunen im südlichen Landkreis Germersheim initiiertes Projekt, das die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes anstrebt. Im zweiten Fall haben Vertreter der BASF die Geschäftsstelle des Verbandes darüber informiert, dass nicht zuletzt im Kontext der sich zuspitzenden Verkehrsproblematik die am Konzernstandort Ludwigshafen schon vorhandenen sowie künftig zusätzlich benötigten Logistikflächen an einem Standort in einer Größe von bis zu 100 ha nördlich der konzerneigenen Kläranlage konzentriert werden sollen. Diese Flächen liegen auf Gemarkung der Stadt Frankenthal.

Der Projektleiter des beauftragten Büros CIMA, Herr Uwe Mantik wird in der Sitzung der Verbandsversammlung am 11. Dezember 2019 die wesentlichen Ergebnisse der Studie sowie die daraus abgeleiteten Handlungsempfehlungen vorstellen.

Die Endfassung der „Regionalen Gewerbeflächenstudie Rhein-Neckar“ wird als CD-ROM zeitnah nachgereicht.

gez. Ralph Schlusche

## VERBAND REGION RHEIN-NECKAR

Mannheim, den 27.11.2019

Az: 021 03

Pei

### 37. Sitzung der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 11. Dezember 2019 in Ludwigshafen

Vorlage VV 37/19/02

Tagesordnungspunkt 3: Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Strategische  
Teilfortschreibung  
Beschlussfassung zur 1. Änderung des Einheitlichen  
Regionalplans Rhein-Neckar  
- Plankapitel 1.4 Wohnbauflächen  
- Plankapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen

hier: Einleitung des Änderungsverfahrens

#### I. **Beschlussvorschlag**

1. Die Verbandsversammlung beschließt die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar – Plankapitel 1.4 Wohnbauflächen und Plankapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen (Plansätze und Raumnutzungskarte).
2. Die Verbandsversammlung beauftragt die Verbandsverwaltung auf der Grundlage der bisherigen Beratungsergebnisse, Studien und Abstimmungen zur Weiterentwicklung der regionalen Siedlungsstruktur einen Vorentwurf für die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans zu erarbeiten und dem Planungsausschuss zur Beratung vorzulegen ist.

#### II. **Sachverhalt**

Als Kernaufgabe des Verbandes Region Rhein-Neckar wurde der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar in den Jahren 2007 bis 2013 erarbeitet. Er wurde ohne Beanstandungen genehmigt und ist seit 2014 rechtskräftig. Der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar hat damit ein starkes inhaltliches und politisches Signal für die Zusammenarbeit in der Region gesetzt. Er ist die rechtlich bindende Grundlage für die Ordnung der vielfältigen, oft widerstreitenden Anforderungen an den Lebens- und Arbeitsraum Rhein-Neckar.

Die lange Verfahrensdauer des komplexen Aufstellungsverfahrens bringt aber mit sich, dass verschiedene Themenfelder des Plans erneut auf den Prüfstand gestellt werden müssen, um das Plankonzept an aktuelle Entwicklungen anzupassen und sich abzeichnende, neue Problemstellungen und planerische Herausforderungen frühzeitig aufzugreifen. Der

Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar, der sich in seiner Grundstruktur bewährt hat, soll deshalb hinsichtlich seiner strategischen Planungsziele zukunftsfest weiterentwickelt werden.

Mit Blick auf die Anpassung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Herausforderungen für das Zusammenleben in der sich dynamisch entwickelnden Metropolregion Rhein-Neckar muss sich die Region sowohl räumlich als auch strategisch weiterentwickeln können. Hierzu wurden 2019 die strategischen Handlungsfelder der gemeinschaftlichen Regionalentwicklung neu ausgerichtet und geschärft. Gleichzeitig besteht das Erfordernis die räumliche Planung vor dem Hintergrund neuer und sich ändernder Ansprüche an Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe anzupassen.

Die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans greift die räumlichen Flächenanforderungen für die regionale Siedlungsstruktur der nächsten 10-15 Jahre auf und formuliert mit Hilfe von regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen die Weiterentwicklung einer zukunftsfähigen regionalen Siedlungsstruktur für die Funktionen Wohnen und Gewerbe. Die bereits durchgeführten Grundlagenerhebungen, die Beratungsergebnisse aus den vorausgegangenen Planungsausschusssitzungen sowie die Erkenntnisse aus informellen Kommunalrunden sollen in die Erarbeitung des Vorentwurfs für ein räumliches Gesamtkonzept zur regionalen Siedlungsentwicklung einfließen. Die zukünftige räumliche Siedlungskonzeption leitet sich dabei für den Bereich Wohnen maßgeblich aus der gesamtregionalen Betrachtung des zu erwartenden Bevölkerungswachstums bis zum Jahr 2035 gem. BBSR-Prognose sowie aus den Erkenntnissen der erstellten regionalen Gewerbeflächenstudie für den Bereich Gewerbe ab (vgl. Vorlage zu TOP 2).

Die Weiterentwicklung der regionalen Siedlungskonzeption orientiert sich dabei weiterhin an den Prinzipien einer nachhaltigen Raumentwicklung gem. § 1 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes. Die Zielsetzungen einer dezentralen Konzentration im polyzentrischen Raum der Metropolregion Rhein-Neckar, der Vorrang der Innen- vor der Außenentwicklung, die Stärkung des Zentrale-Orte-Systems sowie des öffentlichen Nahverkehrs durch Siedlungsschwerpunkte an Entwicklungsachsen unter Berücksichtigung der ökologischen Verträglichkeit und Tragfähigkeit des Raums sind weiterhin Richtlinien für die geplante 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans.

Das Verfahren zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar einschließlich des Genehmigungsverfahrens richtet sich nach dem Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Staatsvertrags). Gem. § 6a Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz ist im Rahmen der Änderung des Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen und als gesonderter Bestandteil der Begründung ein Umweltbericht zu erstellen. Aktuell wird ein Scoping-Papier zur Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts erstellt. Ein schriftliches Scopingverfahren zur Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen durch die geplante Regionalplanänderung berührt werden kann, soll im Januar 2020 starten (§ 39 Abs. 4 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG), § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG), § 6a Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LPIG) Rheinland-Pfalz).

Die Verbandsverwaltung wird dem Planungsausschuss zur Sitzung am 27.03.2020 einen Arbeitsentwurf zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans vorlegen, der die Grundlage für die Erarbeitung eines Offenlage-Entwurfes zur Beteiligung der Kommunen, der Träger öffentlicher Belange und die Bürgerinnen und Bürger bilden soll. Die Beschlüsse zur Einleitung der Formellen Beteiligung und Offenlage sollen Ende 2020 gefasst werden.

## **II. Finanzierung**

Die Aufstellung, Änderung und Fortschreibung des Einheitliche Regionalplans Rhein-Neckar ist die zentrale Aufgabe des Verbandes Region Rhein-Neckar auf der Grundlage des Art. 3 Abs. 2 des „Staatsvertrags zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet“ vom 26. Juli 2005.

Die notwendigen finanziellen Mittel sind im Haushalt des Verbandes – auch in der mit mittelfristigen Haushaltsplanung – hinterlegt.

gez. Ralph Schlusche

## VERBAND REGION RHEIN-NECKAR

Mannheim, den 27.11.2019

Az: 021 03

Fg

### **37. Sitzung der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 11. Dezember 2019 in Ludwigshafen**

Vorlage VV 37/19/03

Tagesordnungspunkt 4: Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Teilregionalplan  
Windenergie  
hier: Satzungsbeschluss

#### **I. Beschlussvorschlag**

1. Die Verbandsversammlung macht sich im Wege der Abwägung die Behandlungsvorschläge der Verbandsverwaltung zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der dritten Anhörung und Offenlage, einschließlich der unter Punkt II.2 dargestellten Änderungen zu eigen (Vorlage PLA 53/19/05, Beschlussvorschlag 1 „Synopsis der Stellungnahmen“ – liegt bereits vor).
2. Die Verbandsversammlung beschließt den auf der Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen, aktueller Fachgutachten und der Erkenntnisse aus dem neuen Windatlas Baden-Württemberg überarbeiteten Entwurf des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar mit Plansätzen, Begründung und Umweltbericht, Stand Oktober 2019 (Vorlage PLA 54/19/02, Anlage 1 und 2 – liegt bereits vor).
3. Die Verbandsversammlung beschließt die Satzung des Verbandes Region Rhein-Neckar über die Festlegung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar – Teilregionalplan Windenergie.
4. Die Verbandsverwaltung wird beauftragt, den Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg zur Genehmigung vorzulegen.

## II. Sachverhalt

### 1. Ausgangslage

Die Auskoppelung des Themas Windenergie aus dem Einheitlichen Regionalplan und die gleichzeitige Neuaufstellung eines Teilregionalplans Windenergie wurde in der Sitzung der Verbandsversammlung am 28. Juni 2013 beschlossen.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über den bisherigen Verfahrensablauf zum Teilregionalplan Windenergie:

	Stellungnahmen		Vorranggebiete	
	Anzahl	Argumente	Anzahl	ha
1. Offenlage (2014)	370	1200	48	4200
2. Offenlage (2016)	1000	2300	43	3550
3. Offenlage (2018)	500	6900	32	3050
Satzungsbeschluss			23	2270

Die fachlichen Schwerpunkte der Stellungnahmen lagen in allen Verfahrensschritten bei den Themen Artenschutz, Gesundheitsrisiken durch Windenergieanlagen und Landschaftsbild. Die räumlichen Schwerpunkte bildeten der baden-württembergische und hessische Teilraum der Region Rhein-Neckar.

Die Änderungen an der Vorranggebietskulisse wurden aufgrund der Stellungnahmen in den Anhörungs- und Offenlagerunden, aktueller fachgutachterlicher Erkenntnisse, insbesondere zur Avifauna, und wegen der Änderung der Landesvorgaben (Dritte Teilfortschreibung des LEP IV Rheinland-Pfalz, neuer Windatlas Baden-Württemberg 2019) notwendig.

### 2. Beratungsgegenstand

#### zu Beschlussvorschlag Ziffer I. 1

Die Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung zu den im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage eingegangenen Stellungnahmen wurden in den Sitzungen des Planungsausschusses am 18. Oktober 2019 und 20. November 2019 vorbereitet (Vorlagen PLA 53/19/05 und PLA 54/19/02). Die diesbezüglichen Unterlagen wurden den Mitgliedern der Verbandsversammlung bereits zugesandt.

In die Synopse der Stellungnahmen wurden auch aktuelle Erkenntnisse, wie Fachgutachten oder der neue Windatlas Baden-Württemberg, integriert.

Hinsichtlich des Verzichts auf den Grundsatz zu den Prüfgebieten (s. Punkt 2.1 der Vorlage PLA 54/19/02) ist eine Überarbeitung der Synopse der Stellungnahmen notwendig. Da die Prüfgebiete ersatzlos entfallen, werden die Behandlungsvorschläge geändert, in denen als „Ergebnis der Gesamtabwägung“ formuliert wurde, dass „der Standortbereich xy nicht als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung weiterverfolgt wird, sondern mit Blick auf die aus regionalplanerischer Sicht weiterhin vorhandene grundsätzliche Eignung als Prüfgebiet für die Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung vorgeschlagen wird“. Die Überarbeitung dieser Behandlungsvorschläge durch die Verbandsverwaltung wird stattdessen die Aussage enthalten, dass nach Beschluss der Verbandsversammlung der entsprechende Standortbereich kein Bestandteil des Teilregionalplans Windenergie ist.



Die Verbandsversammlung macht sich im Wege der Abwägung die Behandlungsvorschläge der Verbandsverwaltung einschließlich der oben dargestellten Änderungen zu eigen. Der Abwägungsbeschluss ist Grundlage für den bereits im Vorgriff überarbeiteten Satzungsentwurf des Teilregionalplans Windenergie.

#### **zu Beschlussvorschlag Ziffer I. 2**

Ergebnis der Abwägung zur dritten Anhörung und Offenlage, der Berücksichtigung aktueller Fachgutachten sowie der Vorberatungen im Planungsausschuss ist u.a. die Herausnahme von neun Vorranggebieten und die Verkleinerung von vier Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung. Die herausgenommenen und verkleinerten Vorranggebiete sind in den Vorlagen PLA 53/19/05 und PLA 54/19/02 dargestellt und die Gründe hierfür umfassend erläutert.

Auf der Grundlage dieser Änderungen hat die Verbandsverwaltung einen überarbeiteten Entwurf des Teilregionalplans Windenergie erstellt. Dieser überarbeitete Teilregionalplan Windenergie, Stand Oktober 2019, wurde ebenfalls in der Sitzung des Planungsausschusses am 20. November 2019 vorberaten und der Verbandsversammlung zum Satzungsbeschluss empfohlen (Vorlage PLA 54/19/02).

Der Satzungsentwurf ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung bereits mit den Unterlagen zur Vorlage PLA 54/19/02 zugegangen. Die Verbandsversammlung beschließt diesen aktualisierten Stand des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar mit Plansätzen, Begründung, Karten und Umweltbericht.

Zudem ist in den Teilregionalplan Windenergie noch entsprechend den gesetzlichen Vorgaben eine „Zusammenfassende Erklärung in Bezug auf die Umweltprüfung gem. § 6a Abs. 6 LPIG Rheinland-Pfalz“ zu integrieren. Diese ist der Vorlage PLA 54/19/02 als Anlage 3 beigelegt.

#### **zu Beschlussvorschlag Ziffer I. 3**

Die Verbandsversammlung beschließt auf Grundlage des unter Ziffer I.2 genannten überarbeiteten Teilregionalplans Windenergie die Satzung des Verbands Region Rhein-Neckar über die Festlegung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar – Teilregionalplan Windenergie. Die Satzung ist auf Seite 1 des Textteils des Teilregionalplans Windenergie formuliert (Vorlage PLA 54/19/02, Anlage 1).

#### **zu Beschlussvorschlag Ziffer I. 4**

Die Verbandsversammlung beauftragt die Verbandsverwaltung, den als Satzung beschlossenen Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg zur Genehmigung vorzulegen.

### **3. Weiteres Vorgehen**

Nach dem Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung wird die Verbandsverwaltung die Unterlagen zusammenstellen, um den Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg zur Genehmigung vorzulegen. Dies ist für das erste Quartal 2019 geplant.

### **III. Finanzierung**

Die notwendigen Arbeiten sind Teil des Aufstellungsverfahrens des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar als staatliche Pflichtaufgabe des Verbandes Region Rhein-Neckar und sind im Haushalt für das Jahr 2019 und 2020 berücksichtigt.

gez. Ralph Schlusche

Mannheim, den 27.11.2019

Az: 021 03

Sz/Ln

## **37. Sitzung der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 11. Dezember 2019 in Ludwigshafen**

Vorlage VV 37 / 19 / 04

Tagesordnungspunkt 5a: Mobilität in der Region Rhein-Neckar:  
Aktuelle Sachstandsberichte

### **I. Beschlussvorschlag**

Die Verbandsversammlung nimmt die dargestellten Informationen zur Kenntnis.

### **II. Sachverhalt**

#### **1. NBS Rhein/Main-Rhein/Neckar und Knoten Mannheim**

Die Deutsche Bahn wird im Rahmen der Planungen zur NBS Rhein/Main-Rhein/Neckar die Festlegung der sog. Vorzugsvariante bis Ende des Jahres abschließen und diese im Beteiligungsforum am 6. Dezember 2019 vorstellen. Anschließend soll die parlamentarische Befassung gemäß Bedarfsplanumsetzungsvereinbarung (BUV) durchgeführt werden. In dieser parlamentarischen Befassung informiert das BMVI den Bundestag über die gewählte „Vorzugsvariante“ und über ggf. zusätzliche, weitergehende Forderungen aus dem Beteiligungsverfahren.

Die vom BMVI bisher vorgelegten Ergebnisse zur Knotenstudie Mannheim haben gezeigt, dass eine weitere Optimierung notwendig ist, da die verkehrlichen Probleme durch die bisher vorgelegten Maßnahmen nicht gelöst werden können. Die Verwaltung hat im Rahmen der Beteiligung durch das BMVI zunächst eine vorläufige Stellungnahme für die Region erarbeitet und vorbehaltlich der Zustimmung bzw. Befassung von Regionalforum Schienenkorridor und Planungsausschuss des VRRN an das Land und den Bund übersandt. Unter Federführung des Verbandes wurde die Position in zwei Diskussionsrunden mit den betroffenen Bürgermeistern und Landräten entlang des Schienenkorridors und in der 21. Sitzung des „Regionalforums Schienenkorridor Rhein/Neckar“ am 21.09.2019 weiter verfeinert.

Das finale Positionspapier ist in vier Abschnitte gegliedert. Der Abschnitt 1 enthält die grundsätzlichen Forderungen, die sich auf den gesamten Schienekorridor beziehen. Diese entsprechen der bisherigen Beschlusslage des Planungsausschusses. Der zweite Teil beinhaltet Forderungen zur NBS Rhein/Main-Rhein/Neckar. Hier wurde im Ergebnis die bisherige Beschlusslage eine Trasse „möglichst lang“ mit der A 67 zu bündeln geöffnet. Durch die aktuellen Überlegungen der DB die Neubaustrecke im Abschnitt Lorsch – Mannheim in Tunnellage zuführen, ist nämlich eine neue Situation hinsichtlich möglicher Trassenführungen gegeben. Diese Tunnelbauten (offene und/oder bergmännische Bauweise) ermöglichen ggf. alternative Linienführungen, die unter bestimmten, im Positionspapier definierten Forderungen, raumverträglicher als die Bündelungsvariante sein können.

Als Forderung zur Optimierung des Knoten Mannheim soll ein Schienentunnel Mannheim für den Güterverkehr geprüft werden, der eine zweigleisige Anbindung mit möglichst vollständiger Nutzung des Rangierbahnhofs zulässt. Südlich von Mannheim ist zur Kapazitätssteigerung und zum Lärmschutz ein Tunnel von Schwetzingen sowie Lärmschutzmaßnahmen in Hockenheim und Neulußheim zu prüfen. Alle Forderungen zu den Teilabschnitten behalten jeweils hinsichtlich der Realisierung dem Gesamtkorridor im Blick und sind auf technische Machbarkeit grundsätzlich geprüft.

Der Planungsausschuss hat das Positionspapier in seiner Sitzung am 18. Oktober 2019 beschlossen. Somit ist die Region für die anstehenden Diskussionen im Schienekorridor Rhein-Neckar einheitlich aufgestellt ist und kann in den jeweiligen Verfahrensschritten entsprechend inhaltlich und politisch agieren kann. Die funktionalen Forderungen der Region wurden an den Bund, die Länder und die DB Netz als Planungsträger im Auftrag des Bundes weitergeleitet.

Zudem hat der Verband am 26. November 2019 ein Abgeordnetengespräch in Berlin durchgeführt und das vorliegenden Positionspapier hinsichtlich Entstehungsgeschichte, Inhalt und Zielsetzung erläutert.

In der 2. Jahreshälfte 2020 ist der Start für das Beteiligungsverfahren zur Planung einer NBS Mannheim - Karlsruhe seitens der DB Netz geplant. In diesem Abschnitt werden auch die Fragestellungen zum Knoten Mannheim behandelt. Es wird voraussichtlich ein Beteiligungsforum mit entsprechenden thematischen Arbeitsgruppen geben.

## **2. Mobilitätspakt Rhein-Neckar**

Aufgrund der großen verkehrlichen Herausforderungen in der Region Rhein-Neckar haben sich die Akteure der Region verständigt, über die bisherigen Aktivitäten hinaus gemeinsam einen „Mobilitätspakt Rhein-Neckar“ zu initiieren. Hierfür ist der Verband Region Rhein-Neckar zusammen mit den Städten Ludwigshafen und Mannheim, mit den Industrie- und Handelskammern Pfalz und Rhein-Neckar, des ZMRN e.V. sowie den Trägern des ÖPNV bereits seit Anfang 2019 aktiv.

Auf der Grundlage der Beschlüsse der Verbandsversammlung vom Dezember 2018 soll der Mobilitätspakt Rhein-Neckar ein ganzheitliches Konzept für die Mobilitätsanforderungen im Kernraum der Region beinhalten. Dabei sind kurz-, mittel- und langfristige Perspektiven und Maßnahmen für die zukunftsfähige und nachhaltige Verkehrsinfrastruktur zu entwickeln. Die konkrete Entscheidung über die Umsetzung der Maßnahmen wird aber bei den Städten, den Trägern des ÖPNV, den Ländern und nicht zuletzt dem Bund liegen.

Der Mobilitätspakt Rhein-Neckar ermöglicht eine gemeinsame, ganzheitliche Betrachtung der künftigen Mobilitätsanforderungen über alle Verkehrsarten hinweg. Auf diese Weise können auch regionale und überregionale Wirkungen verschiedener Maßnahmen auf ihr Zielstellung hin optimiert werden.

Zur Abarbeitung bereits identifizierter und künftiger Arbeitsschwerpunkte wie der Optimierung der großräumigen Verkehrslenkung, der Stärkung des ÖPNV und des Radverkehrs, der Definition eines ausreichenden, langfristigen Infrastrukturbedarfs insbesondere bei den Rheinquerungen, soll eine definierte Struktur von Projektgruppen mit entsprechenden Informations- und Entscheidungsprozessen tätig sein. Auf diese Weise ist das Zusammenspiel der Vielzahl der unterschiedlichen inhaltlichen und räumlichen Ebenen und Zuständigkeiten möglich. Die bereits bestehenden Arbeitsgruppen und die laufenden Aktivitäten werden aufgegriffen und in den Mobilitätspakt Rhein-Neckar eingebunden.

Die Länder Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz müssen aufgrund der überregionalen Bedeutung der verkehrlichen Fragestellungen sowie deren Zuständigkeiten für Planung und Finanzierung eng eingebunden sein. Die Ministerpräsidenten und die Verkehrsminister der Länder wurden deshalb bereits im Mai 2019 mit einem gemeinsamen Schreiben des Verbandsvorsitzenden, der Oberbürgermeisterin und dem Oberbürgermeister der Städte Ludwigshafen und Mannheim sowie dem Vorsitzenden des Verein Zukunft Metropolregion Rhein-Neckar e.V. gebeten, dem geplanten Mobilitätspakt beizutreten und ihn zu unterstützen. Zusagen aller drei Länder liegen zwischenzeitlich vor.

In einem Auftaktgespräch auf Arbeitsebene am 15.11.2019 haben die Vertreter der drei Länder ihre grundsätzliche Zustimmung zu den Positionen und der Organisationsstruktur des Mobilitätspaktes erteilt. Ein Treffen auf Ebene der Staatssekretäre ist für Ende 2019 bzw. Anfang 2020 geplant, in dem ein erster inhaltlicher Entwurf des Mobilitätspaktes abgestimmt werden soll. Es ist geplant, den Mobilitätspakt mit einer Liste der wichtigsten Handlungsfelder durch die Verkehrsminister im Frühjahr 2020 offiziell unterzeichnen zu lassen.

### **3. Verkehrsmodell Rhein-Neckar**

Mit dem Beschluss der Verbandsversammlung zur strategischen Ausrichtung im Bereich Mobilität des Verbandes vom 07.12.2018 hat die Verbandsverwaltung umgehend damit begonnen, gemeinsam mit regionalen Partnern die Anforderungen für die Ausgestaltung und das Leistungsprofil eines solchen Verkehrsmodells zu erarbeiten und die vorhandenen Grundlagendaten zusammenzustellen. Das Leistungsverzeichnis des Verkehrsmodells liegt inzwischen vor und wurde durch die Verbandsverwaltung inhaltlich geprüft. Parallel hierzu wurde das Leistungsverzeichnis zur Abstimmung an die Partner versendet.

Die zu vergebende erste Stufe des Verkehrsmodells wird den Kernraum der Metropolregion Rhein-Neckar innerhalb des Autobahnring bestehend aus A6 und A61 umfassen. Um einer künftigen Erweiterung auf die gesamte Region vorzugreifen, werden die Strukturdaten wie das Straßennetz oder die ÖV-Linien bereits für die gesamte Region integriert. Eine der wichtigsten Datengrundlagen für das künftige Modell liefert der Metropolatlas. Darüber hinaus fließen die Daten der regionalen Schwerpunkterhebung der Studie „Mobilität in Deutschland“ in das Modell ein. Des Weiteren werden die Inhalte der bereits vorhandenen Modelle der Städte Mannheim und Ludwigshafen sowie des VRN und der RNV GmbH genutzt werden. Der Planungshorizont des Modells ist auf 15 Jahre, d.h. für das Jahr 2035 ausgelegt. Dies bietet den Vorteil, dass das Modell in seinem Zeithorizont auf Pläne wie den Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Mannheim oder die Green-City-Pläne der drei Oberzentren abgestimmt ist. Das Modell soll als integriertes Verkehrsmodell sämtliche Verkehrsträger wie MIV, ÖV, Schwerverkehr, Radverkehr, als auch neue Mobilitätsformen wie Car- und BikeSharing abbilden. Dadurch besteht die Möglichkeit, neben der Prüfung klassischer Infrastrukturmaßnahmen auch die Planung etwa von Mobilitätsstationen simulieren zu können.

Nach einer überschlägigen Schätzung ist für das Vorhaben von einem Kostenvolumen von 250.000 bis 350.000€ auszugehen, dass eine EU-weite Ausschreibung erforderlich macht. Zurzeit beschäftigt sich die Verbandsverwaltung mit der Erarbeitung der für die Ausschreibung notwendigen Auswahlkriterien. Darüber hinaus wird die Verbandsverwaltung die Ausschreibung durch eine Anwaltskanzlei begleiten lassen, um einen reibungsfreien und dadurch auch möglichst schnellen Ablauf der Ausschreibungsphase gewährleisten zu können. Es ist geplant, mit der Angebotsphase im Frühjahr 2020 zu starten. Im Rahmen einer EU-Ausschreibung beträgt die Ausschreibungsfrist 3 Monate.

Danach wird die Verbandsverwaltung die eingegangenen Angebote gemeinsam mit INOVAPLAN fachlich prüfen. Um das anschließende Vergabeverfahren möglichst straff durchführen zu können, empfiehlt die Verbandsverwaltung die Übertragung der Zuständigkeit über die Vergabe an den Verwaltungsrat (siehe TOP 5b). Damit könnte die Vergabeentscheidung bereits im Mai getroffen werden. Der Planungsausschuss wird parallel in die inhaltlichen Fragestellungen zum geplanten Verkehrsmodell Rhein-Neckar eingebunden.

Der Prozess der Erstellung eines Verkehrsmodells dieser Größenordnung wird rund 18 Monate in Anspruch nehmen, mit einer voll funktionsfähigen Version des Modells ist deshalb bis Herbst 2021 zu rechnen.

#### **4. Erreichbarkeitsanalyse Kernraum**

Vor dem Hintergrund des aktuellen Sanierungsbedarfes der Infrastruktur hat die Verbandsversammlung im Dezember 2018 die Verbandverwaltung beauftragt, die Kapazitäten der Ost-West-Verbindungen im Kernraum der MRN auf Basis aktualisierter Daten erneut zu überprüfen.

Die Studie wird in zwei Stufen erfolgen:

1. Analyse der Ist-Situation der Erreichbarkeiten und
2. Prognose der Verkehrsentwicklung und Bewertung von Planfällen (Infrastrukturprojekte).

Für Stufe 1 fanden Koordinierungsgespräche mit den Industrie- und Handelskammern, die eine Finanzierungsbeteiligung zugesagt haben und der Firma INOVAPLAN statt. Der Auftrag zur Umsetzung ist zwischenzeitlich an das Gutachterbüro erteilt und hat folgenden Inhalt:

Wegen einer dynamischen Bevölkerungsentwicklung und der aktuellen Baustellensituation auf den Hochstraßen in Ludwigshafen ist die aktuelle Situation gegenüber der 2007 durchgeführten Erreichbarkeitsanalyse deutlich verändert. Als Input für das zukünftige Verkehrsmodell werden seitens der INOVAPLAN folgende Arbeitsschritte abgearbeitet:

- Ermittlung und Bewertung der aktuellen Erreichbarkeiten in der Region für die Verkehrsmittel Individualverkehr, ÖV und Rad. Die Erreichbarkeiten werden durch Echtzeitdaten (auch in verschiedenen Tageszeitschichten) ermittelt und mit den Daten der letzten Analyse verglichen.
- Kapazitätsbewertung auf ausgewählten Routen: Für ausgewählte Routen werden Reisezeiten in engen zeitlichen Abständen (alle 15 Minuten) über den kompletten Tagesablauf erfasst. Für die Kapazitätsbewertung werden Kriterien entwickelt, dass die Reisezeiten zwischen Stoßzeiten und normalen Verkehrslagen vergleicht und zusätzlich Zählstellendaten mit einbezieht.
- Aufzeigen möglicher Entwicklungspfade: Auf Basis der Ergebnisse der Erreichbarkeiten und Kapazitätsbewertungen werden Szenarien abgestimmt, die verschiedene Aspekte der Entwicklung der Metropolregion widerspiegeln (z.B.

Bevölkerungsentwicklung, Zunahme Online-Shopping u.ä.). Für jedes dieser Szenarien werden Analysen durchgeführt, welche Schlussfolgerungen sich aus den bekannten Entwicklungen und den ermittelnden Erreichbarkeiten und Kapazitätsbewertungen ergeben.

Für den zweiten Schritt der Untersuchung möglicher Planfälle und Lösungsansätze wird ein aktuelles, belastbares Verkehrsmodell zwingend benötigt. Ein Rückgriff auf das regionale Verkehrsmodell aus dem Jahr 2010 wird vom Gutachter ausdrücklich nicht empfohlen, da die durch eine solche Vorgehensweise ermittelten Ergebnisse deutlich weniger aussagekräftig und somit angreifbar sind. Deshalb soll für diesen Schritt die Erstellung des neuen Verkehrsmodell Rhein-Neckar abgewartet werden.

Für die erste Stufe der Studie ist für den 11. Dezember 2019 gemeinsam mit den Industrie- und Handelskammern Rhein-Neckar und Pfalz ein Auftakttermin vereinbart worden, um gemeinsam die zu untersuchenden Routen und die dafür notwendige Datengrundlage zu besprechen. Die Bearbeitung der ersten Stufe wird rund 6 Monate in Anspruch nehmen.

## **5. Analyse der Ausgangssituation für Klimaschutzaktivitäten im Verkehr**

Mit dem Beschluss vom September 2018 hat der Verband Region Rhein-Neckar gemeinsam mit der VRN GmbH die Studie „Analyse der Ausgangssituation für Klimaschutzaktivitäten im Verkehr für die Metropolregion Rhein-Neckar“ an das Ifeu Institut vergeben. Die Auftaktveranstaltung mit dem Ifeu Institut fand am im November 2018 statt.

Die Ziele des Gutachtens waren die Gestaltung einer nachhaltigen und emissionsarmen Mobilität als Baustein eines ganzheitlichen Mobilitätskonzepts für die MRN, sowie die Ergänzung des Masterplan Green City der drei Oberzentren Heidelberg, Ludwigshafen und Mannheim auf regionaler Ebene. Im April 2019 fand zudem ein Workshop zur Gestaltung eines emissionsarmen Güterverkehrs mit der IHK Rhein-Neckar und IHK Pfalz statt. Die Analyse soll zudem mit dem Energiekonzept des VRRN abgestimmt werden, da das Energiekonzept Maßnahmen im Bereich der Mobilität mit energetischer Nutzung beinhaltet und an dieser Stelle potentielle Synergien bestehen.

Das Gutachten wurde zwischenzeitlich fertiggestellt und liegt der Verbandverwaltung in einem nicht abgestimmten Entwurf vor. Die Präsentation der ersten Ergebnisse durch das Ifeu Institut fand im Oktober 2019 statt. Die Vorstellung sowie Festlegung der weiteren Vorgehensweise zu dieser Studie soll im Frühjahr 2020 im Planungsausschuss erfolgen. Ziel ist es, potentielle Handlungsfelder und -möglichkeiten mit dem größten Reduktionspotential von Luftschadstoffen zu erarbeiten.

## **III. Finanzierung**

Das Themenfeld „Mobilität, regionale Verkehrsplanung“ wird auch im kommenden Jahr ein Aufgabenschwerpunkt des VRRN sein. Die dafür notwendigen finanziellen Mittel sind im Haushaltsplan für 2020 hinterlegt (siehe TOP 6).

gez. Ralph Schlusche

Mannheim, den 27.11.2019

Az: 021 03

Sz/Ln

## 37. Sitzung der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 11. Dezember 2019 in Ludwigshafen

Vorlage VV 37 / 19 / 05

Tagesordnungspunkt 5b: Mobilität in der Region Rhein-Neckar:  
Vergabeverfahren zur Einführung eines Verkehrsmodells  
- Entscheidung über die Ausschreibung  
- Übertragung der Entscheidung über die Auftragsvergabe an  
den Verwaltungsrat  
hier: Beschlussfassung

### I. Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung fasst folgende Beschlüsse:

- a) Die Verbandsversammlung beschließt eine Ausschreibung über ein Verkehrsmodell für den Kernraum der Metropolregion Rhein-Neckar durchzuführen.
- b) Die Verbandsversammlung überträgt die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Auftragsvergabe an den Verwaltungsrat.

### II. Sachverhalt

Die Zuständigkeiten der Gremien des Verbandes Region Rhein-Neckar ist in § 5 ff der Verbandssatzung geregelt. Demnach liegt die Zuständigkeit bei Aufträgen, die über 100.000 € liegen, bei der Verbandsversammlung. Diese kann ihre Zuständigkeit gem. §§ 8 und 11 der Verbandssatzung auf den Verwaltungsrat oder einen beschließenden Ausschuss übertragen. Da das Vergabeverfahren möglichst straff durchgeführt werden soll, die erste Sitzung der Verbandsversammlung aber erst am 19. Juni 2020 stattfinden wird, empfiehlt die Verbandsverwaltung, dass die Verbandsversammlung ihre Zuständigkeit auf den Verwaltungsrat überträgt. Damit könnte die Vergabeentscheidung bereits am 29. Mai getroffen werden.



### **III. Finanzierung**

Um das EU-Vergabeverfahren rechtlich abzusichern, müssen punktuell Beratungsleistungen eines Fachanwaltes für Vergaberecht eingeholt werden. Die Mittel in Höhe von zirka 5.000 € sind im Haushalt 2020 vorhanden.

gez. Ralph Schlusche

Mannheim, den 27.11.2019  
Az: 021 03  
GL/Ri

## **37. Sitzung der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 11. Dezember 2019 in Ludwigshafen**

Vorlage VV 37/19/06

Tagesordnungspunkt 6: Haushaltswesen des Verbandes Region Rhein-Neckar  
a) Beschluss der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2020  
b) Allgemeiner Zuschuss an die Metropolregion Rhein-Neckar GmbH im  
Jahre 2020  
hier: Beschlussfassung

### **I. Beschlussempfehlung**

- a) Die Verbandsversammlung beschließt die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 gemäß Anlage.
- b) Der Verband Region Rhein-Neckar zahlt im Jahre 2020 zusätzlich zum Gesellschafteranteil einen allgemeinen Zuschuss an die Metropolregion Rhein-Neckar GmbH in Höhe von 190.000 € aus.

### **II. Sachverhalt**

#### **a). Beschluss der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2020**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ältestenrat in seiner Sitzung am 06. November 2019 und im Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 22. November 2019 vorberaten. Beide Gremien haben die obige Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung (siehe I.a) ausgesprochen.

#### Rechtliche Grundlagen.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz vom 26. Juli 2005 gilt für den Verband das Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit von Baden-Württemberg vom 16. September 1974. § 18 dieses Gesetzes bestimmt, dass für die Wirtschaftsführung des Verbandes die Vorschriften über das Gemeindefinanzrecht, also insbesondere die Gemeindeordnung und die Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Baden-Württemberg gelten.

Auf der Grundlage dieser beiden Rechtsnormen wurde in Baden-Württemberg im Jahre 2009 das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts verabschiedet und in 2013 nochmals angepasst. Diese Rechtsnorm besagt, dass die kommunale Doppik bei allen Körperschaften des öffentlichen Rechts, also auch bei den Regionalverbänden Baden-Württembergs innerhalb einer mehrjährigen Übergangsfrist bis spätestens 01.01.2020 eingeführt werden muss. Ein Wahlrecht zwischen bestehender Kameralistik und kommunaler Doppik gibt es damit nicht mehr. Aus diesem Grunde hat der Verband Region Rhein-Neckar in Abstimmung mit acht weiteren

Regionalverbänden in Baden-Württemberg seine Buchhaltung zum 01. Januar 2018 auf die Doppik umgestellt.

#### Ausgangssituation

Vor dem Hintergrund steigender Ausgaben bei Personal- und Sachkosten sowie des bevorstehenden Umzuges der Verbandsverwaltung in neue Büroräume hat der Ältestenrat bereits in seiner Sitzung am 14. November 2016 empfohlen, dass die Verbandsverwaltung ein Eckpunktepapier für das Jahr 2018 und die Folgejahre ausarbeiten sollte. Dieses sollte einerseits eine solide Finanzgrundlage für den Verband und andererseits wieder eine stabile Umlage für die betroffenen Mitgliedskörperschaften über mehrere Jahre gewährleisten.

Die Inhalte dieses Eckpunktepapiers wurden im vorliegenden Haushaltsplanentwurf für 2020 konkretisiert und eingearbeitet. Die wichtigsten Eckpunkte werden im Folgenden nochmals erläutert.

#### Ergebnishaushalt 2020

Der vorliegende Haushaltsplan besteht aus vier Teilhaushalten, neun Produktgruppen und darunter 19 Produkten. Hieraus ergibt sich die folgende Grobgliederung (Feingliederung siehe Produktplan - Anlage 2 zum Haushaltsplan).

##### **Teilhaushalt 1: Innere Verwaltung**

Produktgruppe 11.10: Steuerung (Organe)  
Produktgruppe 11.11: Organisation

Dieser Teilhaushalt bildet auch die Budgeteinheit 1.

##### **Teilhaushalt 2: Regionalplanung**

Produktgruppe 51.10: Regionalplanung  
Produktgruppe 51.12: Sonstige Regionalplanung

Dieser Teilhaushalt bildet auch die Budgeteinheit 2.

##### **Teilhaushalt 3: Regionalentwicklung**

Produktgruppe 57.10: Wirtschaftsförderung, Standortmarketing, Tourismus

Diese Produktgruppe bildet auch die Budgeteinheit 3.

Produktgruppe 57.12: EU-Angelegenheiten; Grenzüberschreit. Zusammenarbeit;

Diese Produktgruppe bildet auch die Budgeteinheit 4.

##### **Teilhaushalt 4: Allgemeine Finanzwirtschaft**

Produktgruppe 61.10: Allgemeine Umlagen  
Produktgruppe 61.20: Allgemeine Finanzwirtschaft  
Produktgruppe 61.30: Abwicklung der Vorjahre

#### Eckpunkte des Haushaltsplanes 2020

##### **Teilhaushalt 1 Innere Verwaltung**

- Personalausgaben

Die Tarifparteien haben in 2018 einen Tarifvertrag für die Zeit von 01.03.2018 bis 31.08.2020 abgeschlossen. Demnach haben sich die Löhne zum 01.03.2018 um mindestens 2,77 % (gestaffelt) und zum 01.04.2019 nochmals um mindestens 2,85 % (gestaffelt) erhöht.

Wie unten dargestellt haben sich die Personalkosten seit 2015 von 2.523.911 € auf 2.967.000 € im Jahre 2019 erhöht, was einerseits auf die tariflichen Steigerungen und andererseits auf die Entwicklungsstufensteigerungen nach TVöD zurückzuführen ist.

Die Personalkosten für das Jahr 2020 wurden mit einer Steigerung von 2,5 % zum 1. März 2020 geplant und werden demzufolge bei 2.969.700 € liegen.

Hierbei ist folgendes zu beachten:

- Eine befristete Stelle, die im Rahmen des Projektes „Digitale Modellregion“ eingerichtet worden war, lief zum 30.06.2019 aus und ging auf die Metropolregion Rhein-Neckar GmbH über.
- Die Stelle im Projekt MUP (Mitarbeiterunterstützungsprogramm) mit einer Befristung auf ein Jahr endet zum 31.01.2020. Sie wird auf den künftigen Verein MUP Rhein-Neckar e.V., der speziell für diese Aufgabe gegründet wurde, übergehen.
- Die Stelle einer Abordnung an das EVTZ Eurodistrict PAMINA war im Jahre 2018 letztmalig für zwei Jahre verlängert worden (bis 28.02.2020). Es ist geplant, dass sie zu diesem Zeitpunkt an den Landkreis Südliche Weinstraße übergehen wird.

Mit Ablauf der genannten Arbeitsverträge sinken die Personalaufwendungen, aber im Gegenzug auch die jeweiligen Zuschussmittel bzw. Rückerstattungen auf der Ertragsseite

Die Personalkosten haben sich in den vergangenen fünf Jahren wie folgt entwickelt:

Haushaltsjahr 2015:	2.523.910,78 €
Haushaltsjahr 2016:	2.576.861,16 €
Haushaltsjahr 2017:	2.647.196,80 €
Haushaltsjahr 2018:	2.834.000,00 €
Haushaltsjahr 2019:	2.966.700,00 €
Haushaltsjahr 2020:	2.969.700,00 €

Im vorliegenden Haushaltsplan werden die Personalausgaben 2020 wie folgt dargestellt:

Personalausgaben:	2.751.700,00 €
Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit:	149.000,00 €
Sonstige Aufwendungen (Umlage KVBW, Personalnebenkosten)	<u>69.000,00 €</u>
Insgesamt:	2.969.700,00 €

Die tariflichen Steigerungen nach TVöD der vergangenen Jahre lagen bei:

- tarifliche Steigerungen:
  - zum 01.03.2015 um 2,4 %
  - zum 01.03.2016 um 2,4 %
  - zum 01.03.2017 um 2,35 %
  - zum 01.03.2018 um mindestens 2,77 % (gestaffelt)
  - zum 01.04.2019 um mindestens 2,85 % (gestaffelt)

Im Ergebnis ist bei den Personalkosten im Haushalt 2020 lediglich ein minimaler Kostenanstieg in Höhe von 3.000,00 € gegenüber 2019 zu verzeichnen.

- Neue Software-Produkte

SessionNet (Sitzungsmanagement-Software)

Nachdem es im Jahre 2019 im Nachgang zu den Kommunalwahlen in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz einen gewissen Umbruch in der Verbandsversammlung gegeben hat, ist nun der geeignete Zeitpunkt gekommen, ein digitales Sitzungsmanagement-System einzuführen. Hier soll die Software SessionNet des Kommunalen IT-Dienstleisters in Baden-Württemberg zum Zuge kommen, die auch heute schon in vielen Städten und Landkreisen in der Metropolregion Rhein-Neckar im Einsatz ist.

Dokumentenmanagement-System Enaio und Enaio-App

Nachdem im Jahre 2017 das Dokumentenmanagement-System Enaio (DOKUMEA) eingerichtet wurde, soll nun in 2020 die Enaio-App nachgerüstet werden. Damit wird ermöglicht, dass ein/e Mitarbeiter/in auch auf einer Dienstreise oder von zu Hause mit einem mobilen Endgerät auf den

Server im Büro zugreifen kann. Dieser Schritt ist sinnvoll, da die Akten des Verbandes digital geführt werden.

#### Informationssicherheit, Mobiles Datenmanagement (MDM)

Im Zuge der Neuregelungen der DatenschutzgrundVO werden Beratungsleistungen eingeholt und Maßnahmen getroffen werden, um eine möglichst hohe IT-Sicherheit zu gewährleisten.

Eine dieser Maßnahmen ist das MDM. Da künftig mobiles Arbeiten sowohl für Gremienmitglieder als auch für Mitarbeiter der Verwaltung ermöglicht werden soll, muss zunächst eine besondere Sicherheitsstruktur aufgebaut werden, die gewährleistet, dass die Server und Datenbestände des Verbandes gegen jegliche Übergriffe von außen geschützt sind.

## **Teilhaushalt 2            Regionalplanung**

- Strategische Fortschreibung des Einheitlichen Regionalplans

#### Gewerbeflächenstudie

Im laufenden Jahr 2019 wurde die „Regionale Gewerbeflächenstudie Rhein-Neckar 2030“ erstellt. Sie beinhaltet einerseits eine regionsweite Analyse von Bedarfs- und Nachfragepotentialen und andererseits die Mobilisierungsmöglichkeit der vorhandenen und ggf. neuer Flächenpotentiale. Im Jahre 2020 werden die Ergebnisse der Studie in die Teilfortschreibung „Gewerbliche Bauflächen“ des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar einfließen.

#### Wohnbauflächenentwicklung

Der Verband hat in den Jahren 2018 und 2019 als Vorbereitung auf das formelle Verfahren zur Fortschreibung des Plankapitels „Wohnbauflächen“ des Einheitlichen Regionalplans eine informelle Beteiligungsrunde der Kommunen durchgeführt, um die bisher erarbeiteten Inhalte der neuen regionalen Siedlungsflächenkonzeption mit den Kommunen und Trägern der Flächennutzungsplanung frühzeitig abzustimmen. Diese dient als Grundlage für ein regionales Siedlungsmonitoring. Sie wurde zwischenzeitlich auf die gesamte Region „ausgerollt“ und kann künftig von allen Kommunen eigenständig genutzt werden.

Die Ergebnisse werden zur Grundlage für die Diskussion über mögliche Änderungen der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans für das anschließende formelle Verfahren bilden.

#### Landschaftskonzept 2020

Der Verband Region Rhein-Neckar erarbeitet im Rahmen der strategischen Teilfortschreibung des Einheitlichen Regionalplanes ein Landschaftskonzept 2020+. Ziel ist die Erstellung einer Charta für die Landschaft der Metropolregion Rhein-Neckar und die Ausarbeitung von Aktionsprogrammen und Aktionsplänen zur Erhaltung, Stärkung und Weiterentwicklung der unterschiedlichen Landschaftsräume.

Zusammen mit der Öffentlichkeitsarbeit werden die Regionalparkprojekte in die Thematik Stadt-Land-Heimat (z.B. Vorbereitung Heimattage Sinsheim) eingebunden. Die insgesamt 32 Grünprojekte der Region werden eine bedeutende Rolle im Kommunikationsprozess des Dialoges Landschaft einnehmen.

- Mobilität, regionale Verkehrsplanung

#### Mobilitätspakt

Wegen der großen Herausforderungen für die künftige Infrastruktur der Region Rhein-Neckar haben sich die Akteure der Region verständigt, über die bisherigen Aktivitäten hinaus gemeinsam einen „Mobilitätspakt Rhein-Neckar“ zu initiieren. Hierfür ist der Verband Region Rhein-Neckar zusammen mit den Städten Ludwigshafen und Mannheim, mit den Industrie- und Handelskammern Pfalz und Rhein-Neckar, des ZMRN e.V. sowie den Trägern des ÖPNV bereits seit Anfang 2019 aktiv.

Auf der Grundlage der Beschlüsse der Verbandsversammlung vom Dezember 2018 soll der Mobilitätspakt Rhein-Neckar ein ganzheitliches Konzept für die Mobilitätsanforderungen im

Kernraum der Region beinhalten. Dabei sind kurz-, mittel- und langfristige Perspektiven und Maßnahmen für die zukunftsfähige und nachhaltige Verkehrsinfrastruktur zu entwickeln. Die konkrete Entscheidung über die Umsetzung der Maßnahmen wird aber bei den Städten, den Trägern des ÖPNV, den Ländern und nicht zuletzt dem Bund liegen.

Der Planungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 18.10.2019 für die Gründung eines Mobilitätspaktes ausgesprochen.

#### Verkehrsmodell MRN

Mit dem Beschluss der Verbandsversammlung zur strategischen Ausrichtung im Bereich Mobilität vom 07.12.2018 hat die Verbandsverwaltung gemeinsam mit regionalen Partnern die Anforderungen für die Ausgestaltung und das Leistungsprofil eines solchen Verkehrsmodells und Erarbeitung eines Pflichtenhefts als Vorbereitung für die Ausschreibung des Verkehrsmodells beauftragt. Dieses liegt dem Verband zwischenzeitlich vor und wurde an die beteiligten Partner zur finalen Abstimmung weitergeleitet.

Die zu vergebende erste Stufe des Verkehrsmodells wird den Kernraum der Metropolregion Rhein-Neckar innerhalb des Autobahnring bestehend aus A6 und A61 umfassen und wird in einem zweiten Schritt auf die gesamte Region erweitert. Wichtige Grundlagen werden die bereits vorhandenen Modelle der Städte Mannheim und Ludwigshafen sowie des VRN und der rnv GmbH sein. Der Planungshorizont des Modells ist auf 15 Jahre, d.h. auf das Jahr 2035 ausgelegt. Das Modell soll als integriertes Verkehrsmodell sämtliche Verkehrsträger wie MIV, ÖV, Schwerverkehr, Radverkehr, als auch neue Mobilitätsformen wie Car und BikeSharing abbilden. Dadurch besteht die Möglichkeit, neben der Prüfung klassischer Infrastrukturmaßnahmen auch die Planung etwa von Mobilitätsstationen simulieren zu können.

Nach einer überschlägigen Schätzung ist für das Vorhaben von einem Kostenvolumen von 250.000 bis 350.000€ auszugehen. Dies macht eine EU-weite Ausschreibung erforderlich. Danach wird die Verbandsverwaltung die eingegangenen Angebote gemeinsam mit dem beauftragten Planungsbüro fachlich prüfen und dem Verwaltungsrat zur Vergabeentscheidung (siehe auch TOP 1) vorlegen. Der Prozess der Erstellung eines Verkehrsmodells dieser Größenordnung wird rund 18 Monate in Anspruch nehmen, mit einer voll funktionsfähigen Version des Modells ist deshalb bis Herbst 2021 zu rechnen.

#### Referent für Mobilität und Verkehr

Der Arbeitsbereich Mobilität wurde im Jahre 2018 durch eine neue, zusätzliche Stelle eines Referenten für Mobilität und Verkehr ergänzt und aufgewertet. Neben der strategischen Verkehrsplanung stehen hier regionale Koordinations- und Managementaufgaben im fach- und sektorenübergreifenden Zukunftsfeld „Mobilität“ im Focus. Diese Stelle wird durch das Land Baden-Württemberg mit einem Zuschuss in Höhe von 124.600 € über zwei Jahre (1.10.2018-30.09.2020) hinweg gefördert.

### **Teilhaushalt 3            Regionalentwicklung**

- Regionalstrategie Demografischer Wandel

#### MUP (Mitarbeiterunterstützungsprogramm)

Im Rahmen des Förderprogramms „MUP-Wenn du eine Lösung brauchst“ (betriebliches Gesundheitsmanagement) wurde eine Stelle mit zeitlicher Befristung auf ein Jahr geschaffen. Die Stelleninhaberin begleitet in dieser Zeit die Phase der Vereinsgründung (21.10.2019) und baut derzeit ein Beratungsnetzwerk mit den Kommunen und privaten Arbeitgebern in der Region auf. Sie soll die Geschäftsführung des künftigen Vereins übernehmen.

Damit werden die Personalkosten im Jahre 2020 voraussichtlich auf den neu gegründeten Verein übergehen.

#### Europäisches Filmfestival der Generationen

Nachdem sich das Filmfestival der Generationen in den vergangenen Jahren etabliert hat und stetig gewachsen ist, wird es in 2020 in die 11. Auflage gehen.

- EU- Förderperiode 2021-2027

Auch im Jahre 2020 wird der Verband das Ziel verfolgen, an den EU-Strukturförderprogrammen aktiv teilzuhaben. Auf der Informationsfahrt der Verbandsversammlung nach Brüssel und Leuven von 12.03. bis 14.03.2020 werden die Mitglieder der Verbandsversammlung die Gelegenheit haben, hierzu Informationen aus erster Hand zu erhalten.

Die aktuellen Förderprogramme CHIPS (CO2-arter Pendlerverkehr) und RAISE IT (Verbesserung der Vernetzung des Personenfernverkehrs auf der Schiene entlang des Korridors Rotterdam-Genua) laufen Ende des Jahres 2019 aus.

#### **Teilhaushalt 4            Allgemeine Finanzwirtschaft**

##### Verbandsumlage 2020

Die Verbandsumlage wurde im Jahre 2018 auf 4.225.000 € angehoben. Ziel ist, die Umlage für die kommenden Jahre der Mittelfristigen Finanzplanung stabil zu halten.

Da zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage noch nicht die aktuellsten Einwohnerzahlen von den Statistischen Landesämtern bereitgestellt werden konnten, ist bei endgültigen Aufteilung der Umlage auf die zahlenden Gebietskörperschaften noch mit geringfügigen Änderungen zu rechnen (<3 %).

Unter diesem Teilhaushalt werden allgemeine Finanzvorgänge wie die Verbandsumlage, Bankzinsen oder ggfs. eine interne Kostenrechnung abgebildet.

#### **Gesamtergebnis des Haushaltsplanes 2020:**

##### Ergebnishaushalt

Bei der ersten Aufstellung der voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen für die Eckdaten des Haushaltes 2020 im Ältestenrat ist die Verbandsverwaltung zunächst von einem Verlust von 148.000 € ausgegangen. Zwischenzeitlich wurden insbesondere in den Schwerpunktthemen Mobilität und Einheitlicher Regionalplan leichte Budgeterhöhungen vorgenommen. Diese führen nun zu einem Verlust von 169.500 €.

Wie bereits in der Mittelfristigen Finanzplanung vorgesehen, wird dieser Verlust über eine Entnahme aus der Rücklage in entsprechender Höhe ausgeglichen.

Bei Erstellung des vorliegenden Haushaltsplanentwurfes für 2020 wurden über die einzelnen Sachkonten die Erträge und Aufwendungen ermittelt. Diese setzen sich demnach wie folgt zusammen:

##### Erträge:

Zuweisungen und Zuwendungen	661.000 €
Verbandsumlage	4.225.000 €
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	58.300 €
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	269.000 €
Zinsen und ähnliche Erträge	100 €
<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Verlust)*</b>	<b><u>169.500 €</u></b>
gesamt:	5.382.900 €

##### Aufwendungen:

Die Aufwendungen setzen sich laut den ersten Berechnungen wie folgt zusammen:

Personalausgaben	2.751.700 €
Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	149.000 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.443.800 €

Abschreibungen	60.000 €
Transferaufwendungen	500.000 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	<u>478.400 €</u>
gesamt:	5.382.900 €

#### Veranschlagtes ordentliches Ergebnis

\* Das wichtigste Kriterium zur Bewertung des Ergebnishaushalts wird in den künftigen Haushalten das veranschlagte ordentliche Ergebnis sein. Im vorliegenden Entwurf des Haushaltsplanes 2020 schließt dieses mit einem Verlust von 169.500 €. Dieser Verlust erklärt sich zu einem Teil durch die Tatsache, dass bestimmte Maßnahmen in 2019 nicht abgeschlossen werden konnten und sich in das Jahr 2020 verschieben werden. Da diese Mittel dann neu geplant werden müssen, führt dies zu einem höheren Verlust in 2020. Gleichzeitig ist aber auch eine Einsparung in 2019 zu erwarten, die zu einer höheren Ansparung der Rücklage führen wird. Im vorliegenden Fall ist im Jahr 2019 eine Einsparung in Höhe von zirka 69.000 € zu erwarten.

Das Haushaltsvolumen sinkt von 5.519.300 € in 2019 auf 5.382.900 € im Jahre 2020.

#### Budgetübertrag:

Auf dem Sachkonto „Mobilität – Regionale Verkehrsplanung“ waren im Haushaltsplan 2019 für die Beauftragung eines Verkehrsmodells Mittel in Höhe von 100.000 € vorgesehen. Da diese nicht verbraucht wurden und im Budgetbereich überschüssig sind, empfiehlt die Verbandsverwaltung, diese zu übertragen in das Folgejahr 2020.

#### Abschreibungen

Der Verband Region Rhein-Neckar hat einen relativ kleinen Bestand an Vermögensgegenständen, da beispielweise die Büroräumlichkeiten, Dienstfahrzeuge oder Kopiergeräte angemietet bzw. geleast sind. Dieser wird zum 31.12.2019 in der Bilanz voraussichtlich insgesamt 305.000 € betragen.

Dieser Vermögensbestand wird unter Einbeziehung von Neubeschaffungen in 2020 zu Abschreibungen führen in Höhe von zirka 60.000 €.

#### Finanzhaushalt 2020

Im Haushaltsplan für das laufende Haushaltsjahr 2019 war zunächst eine Zuführung an den Ergebnishaushalt in Höhe von 179.900 € geplant. Durch die voraussichtlichen Einsparungen wird sich diese Zuführung an den Ergebnishaushalt voraussichtlich reduzieren auf ca. 110.000 €.

#### Rücklagen

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 6. Februar 2009 festgelegt, dass der Mindestbestand in der Allgemeinen Rücklage aus Liquiditätsgründen 200.000 € betragen soll.

- Die Gewinnrücklage (vergleichbar mit der Allgemeinen Rücklage in der Kameralistik) wird zum Jahresende 2020 bei 463.500 € liegen.
- Die Liquidität (wird auch als „Finanzrücklage“ bezeichnet) wird zum Jahresende 2020 bei 611.500 € liegen.

#### Mittelfristige Finanzplanung

In der Mittelfristigen Finanzplanung soll die Umlage mit 4.225.000 € nach Möglichkeit bis in das Haushaltsjahr 2022 stabil bleiben. Deshalb werden wie geplant, in den kommenden Jahren 2020 bis 2022 jeweils Entnahmen aus der Rücklage notwendig sein, um den Haushalt auszugleichen. Diese ist jedoch ausreichend angespart und wird zum Jahresende 2019 einen voraussichtlichen Stand von zirka 633.000 € aufweisen.

#### Auswirkungen auf die Mittelfristige Finanzplanung

In der mittelfristigen Finanzplanung 2019 bis 2023 (Haushaltsplan S. 47-48) zeichnet sich ab, dass die (reinen) Personalkosten von ca. 2.966.700 € im Jahre 2019 bis auf etwa 3.198.000 € im Jahre 2022 ansteigen werden. Bei dieser Berechnung wurden für die Jahre 2019-2022 tarifliche Steigerungen von je 2,5 % pro Jahr angenommen.



Gleiches gilt auch für die Sachkosten. Hier werden die Miete und die Nebenkosten bei Erreichen eines Mindestindex im Laufe der kommenden Jahre ansteigen. Gleichzeitig sind Kostensteigerungen in den Bereichen EDV-Ausstattung, Veranstaltungs- und Projektkosten zu erwarten.

Diese Steigerungen bei Personal- und Sachkosten werden dazu führen, dass die Rücklagen in den kommenden Jahren wie vorhergesehen, sukzessive abgebaut werden.

## **b) Allgemeiner Zuschuss an die Metropolregion Rhein-Neckar GmbH**

Die Metropolregion Rhein-Neckar GmbH (MRN GmbH) bewirtschaftet im Geschäftsjahr 2020 ein Gesamtbudget in Höhe von voraussichtlich EUR 5,2 Mio.

An diesem Gesamtbudget beteiligt sich der Verband Region Rhein-Neckar mit einem jährlichen Zuschuss im Rahmen der Grundfinanzierung mit einem Betrag von 500.000 EUR. Dieser dient im Wesentlichen der Teilfinanzierung von Miete, Infrastruktur/Betriebskosten und des eigenen Personals. Die verbleibenden Finanzmittel zur Deckung des Gesamtbudgets stellen die regionale Wirtschaft sowie Fördermittelgeber der öffentlichen Hand zur Verfügung.

Für die Durchführung der Tätigkeiten im Jahre 2020 beantragt die Metropolregion Rhein-Neckar GmbH einen Zuschuss von EUR 190.000.

### **Fachbereich Energie und Mobilität:**

Regionales Energiekonzept

Der Fachbereich Energie und Mobilität ist mit der Ausführung von Maßnahmen aus dem Regionalen Energiekonzept betraut. Folgende Schwerpunktthemen sind geplant:

Unterstützung des Verbandes bei der Umstellung von Verbrenner-Motoren auf eine klimafreundliche Antriebstechnologie. Größere Unternehmen der Region sollen für die Elektromobilität sensibilisiert werden. Dazu zählt unter anderem die Umstellung der Firmenflotten auf E-Mobilität, die Einrichtung von Lade-Infrastruktur auf dem Betriebsgelände, die Nutzung von Car-Ports und Firmendächern zur Installation von Photovoltaik (PV) und Einspeisung der erneuerbaren Energie (Solar) in die Firmen- bzw. Mitarbeiter-PKW's. In diesem Zusammenhang ist auch die Nutzung der E-Fahrzeuge während der Standzeit als Speicher bzw. für Flexibilitätsmechanismen zur Abfederung der Volatilität der regenerativen Energien angedacht.

Darüber hinaus werden potenzielle Anwendergruppen zum künftigen Einsatz von Elektrofahrzeugen animiert, z.B. durch Workshops und Infoveranstaltungen. Hierzu zählen unter anderem Taxis, Sozial- und Hilfsdienste und kommunale Bauhöfe und Einsatzfahrzeuge.

Mit den Mitteln des Verbandes wird zusätzlich auf eine flächendeckende Ladeinfrastruktur hingearbeitet. Hierzu zählen beispielsweise Charger im öffentlichen und im halböffentlichen Bereich, ebenso in sog. Points of Interest.

Im neuen strategischen Handlungsfeld „Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie (BZ)“ unterstützt der Verband die Schaffung wirtschaftlich tragbarer Anwendungen im Mobilitätsbereich. Hierzu zählen derzeit BZ-Busse, BZ-Müllsammelr und BZ-PKW-Flotten.

### **Fachbereich Kommunikation und Marketing:**

ExpoReal

Der Fachbereich Kommunikation und Marketing ist mit der Umsetzung von Maßnahmen auf der Immobilienmarktmesse Expo Real betraut, bei der auch Netzwerkpartner aus der Region teilnehmen.

Convention Bureau

Der Verband berät das Convention Bureau Rhein-Neckar bei der Vermarktung der Metropolregion Rhein-Neckar als Kongress-, Tagungs- und Eventregion. Neben gemeinsamen Marketingaktivitäten, wie z. B. Messeauftritten bei Locations! und IMEX, Online-Marketing und Social-Media-Aktivitäten, berät und unterstützt das Convention Bureau bei der Planung von nationalen und internationalen Tagungen, Kongressen und Messen.

### **Fachbereich Digitalisierung und E-Government:**

Themenbereich Verwaltungsvereinfachung und Kooperatives eGovernment

Auf der Grundlage einer deutschlandweit einzigartigen Struktur der länderübergreifenden Zusammenarbeit engagiert sich die Metropolregion Rhein-Neckar seit über 10 Jahren für die aktive Gestaltung des digitalen Wandels im Bereich der öffentlichen Verwaltung sowie an deren Schnittstellen zur Wirtschaft. Eingeordnet in einen kontinuierlich mit den CIO's (Chief Information Officer) der Bundesländer Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz abgestimmten Arbeitsplan unterstützt der Verband die MRN GmbH in verschiedenen Projekten. Die finanziellen Mittel dienen neben der Weiterentwicklung des 2019 veröffentlichten Metropolatlas Rhein-Neckar insbesondere auch der Absicherung der notwendigen Eigenanteile in Förderprojekten des Bundes und/oder der Länder.

### **Stabsstelle Strategie:**

Intelligent vernetzte Gesundheitsregion

Die Gesundheitsversorgung ist aus Sicht der Bürger und Unternehmen ein wichtiger Standortfaktor. Die Auswirkungen des demografischen Wandels, die Zunahme chronischer Erkrankungen und der sich abzeichnende Mangel an Ärzten und Pflegekräften stellen das Gesundheitswesen jedoch vor große Herausforderungen. Daher unterstützt der Verband die Erarbeitung eines regionalen Konzepts, das aufzeigen soll, wie durch die intelligente Vernetzung der Leistungserbringer und durch neue, digital unterstützte Versorgungskonzepte die Zukunftsfähigkeit des Gesundheitsstandorts Rhein-Neckar gesichert werden kann. Mögliche regionale Lösungsansätze sollen unter Berücksichtigung bestehender Initiativen, Projekte und Aktivitäten identifiziert werden.

Der Verwendungsnachweis für das Jahr 2019 wird von der Metropolregion Rhein-Neckar GmbH in der ersten Sitzung des Ausschusses für Regionalentwicklung und Regionalmanagement am 03.04.2020 vorgelegt.

gez. Ralph Schlusche

Anlagen:

Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2020

## VERBAND REGION RHEIN-NECKAR

Mannheim, den 27.11.2019

Az: 021 03

BS

### **37. Sitzung der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 11. Dezember 2019 in Ludwigshafen**

Vorlage VV 37/19/07

Tagesordnungspunkt 7: Beteiligungen des Verbandes Region Rhein-Neckar  
Mitgliedschaft im Verein „MUP Rhein-Neckar e.V.“  
hier: Beschlussfassung

#### **I. Beschlussvorschlag**

Die Verbandsversammlung stimmt der Mitgliedschaft im Verein „MUP Rhein-Neckar e.V.“ zu.

#### **II. Sachverhalt**

Das Projekt eines Mitarbeiterunterstützungsprogramms für kleinere und mittlere Unternehmen in der Metropolregion Rhein-Neckar ist Teil der vom ARR beschlossenen Regionalstrategie Demografischer Wandel (28/13/2). Das Projektdesign wurde am 17.05.2017 vom ARR (40/17/01) genehmigt. Der positive Förderbescheid des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wurde dem psyGA-Gesamtprojekt (Kein Stress mit dem Stress: Psychische Gesundheit in der Arbeitswelt fördern und Gute Praxis verbreiten) am 21.12.2017 zugestellt. Der Weiterleitungsvertrag für das Teilprojekt MUP Rhein-Neckar erreichte den VRRN am 6. März 2018. Am 15. Juni 2018 und am 15. November 2019 wurde dem ARR ein Zwischenbericht unterbreitet (44/18/04 und 50/19/05).

#### Projekthinhalte

Ein Mitarbeiterunterstützungsprogramm (MUP), auch „Employee Assistance Program“ (EAP) genannt, ist ein niederschwelliges Angebot an die Unternehmen ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit zu geben, bei Problemen jeglicher Art einen ersten Ansprechpartner zu kontaktieren (zumeist telefonisch). Diese vertrauliche Anlaufstelle hilft bei Problemen und Sorgen in allen Lebenslagen, indem sie meist an bestehende Infrastruktur bzw. Angebote zur Hilfe vermittelt. Es koordiniert auf Wunsch auch notwendige Termine und begleitet den oder die Betroffene durch den Prozess. Wissenschaftliche Studien belegen den großen Nutzen für die Gesundheit und das Wohlbefinden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ebenso wird der damit direkt verknüpfte betriebswirtschaftliche Nutzen für die Unternehmen belegt. Ein MUP ist damit eine effektive Maßnahme des betrieblichen Gesundheitsmanagements.

Ein solches Mitarbeiterunterstützungsprogramm ist auf dem freien Markt momentan nur von größeren und Großkonzernen buchbar. Unser Projekt soll zum ersten Mal dieses Angebot flächendeckend in einer Region – der Metropolregion Rhein-Neckar – auch kleineren und mittleren Unternehmen, Verwaltungen und anderen Arbeitgebern mit ähnlichen Mitarbeiterzahlen zugänglich machen.

#### Arbeitspakete des Projekts (gleichlautend auch im Weiterleitungsvertrag verankert)

1. Entwicklung eines Beratungskonzepts für die Region in Anlehnung an die Leistungskataloge von bestehenden EAP-Anbietern
2. Aufbau eines Beraternetzwerks in der Region
3. Entwicklung einer geeigneten Infrastruktur (gemeinnütziger Verein)
4. Aufbau und Pflege einer Wissensplattform

#### Aktueller Projektstand

Alle vier Arbeitspakete sind bearbeitet, der Verein ist vorbehaltlich der Zustimmung der Verbandsversammlung im Oktober 2019 gegründet worden. Der Verein Mitarbeiterunterstützungsprogramm Rhein-Neckar bietet die institutionelle Struktur und Plattform zur Koordination des Angebots.

#### Nächste Schritte

Nach Zustimmung der Verbandsversammlung zur Mitgliedschaft des VRRN in diesem Verein wird dieser beim Amtsgericht eingetragen. Zeitgleich startet die Akquise- und Marketingphase. Das Angebot soll bekannt gemacht werden und auf möglichst große Akzeptanz treffen, so dass sich der Verein nachhaltig selbst trägt.

### **III. Einordnung des Sachverhalts in die weiteren Maßnahmen der Regionalentwicklung**

Das Angebot „Mitarbeiterunterstützungsprogramm Rhein-Neckar“ zielt im Bereich des Gesundheitsmanagements auf Mitarbeiter/innen von KMUs und Verwaltungen ab. Es ist in die Regionalstrategie Demografischer Wandel eingebettet und zählt auf die breite Gesundheitsförderung in der Region ein. Ebenso zählt es auf die Fachkräftesicherung ein, da solche Angebote zwischenzeitlich in größeren Unternehmen zum Standard gehören. Die Attraktivität der Arbeitgeber und das Wohlbefinden der Beschäftigten sollen sich dadurch verbessern.

### **IV. Finanzierung**

Der Mitgliedsbeitrag des Vereins Mitarbeiterunterstützungsprogramm Rhein-Neckar beträgt 200 € pro Jahr. Diese werden über das Sachkonto 44290001 „Mitgliedsbeiträge“ etatiert. Die Kosten für den Bezug konkreter Leistungen sind über das Sachkonto 44290003 „Arbeitsmedizinische Betreuung“ etatiert.

gez. Ralph Schlusche

## VERBAND REGION RHEIN-NECKAR

Mannheim, den 27.11.2019

Az: 021 03

GL

### 37. Sitzung der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 11. Dezember 2019 in Ludwigshafen

Vorlage VV 37/19/08

Tagesordnungspunkt 8: Verleihung der Ehrennadel der Metropolregion Rhein-Neckar an langjährige Mitglieder nach dem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung

#### I. Sachverhalt

Im Nachgang zu den Kommunalwahlen in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz am 26. Mai 2019 sind insgesamt 32 Mitglieder aus der Verbandsversammlung ausgeschieden.

In der Satzung über die Stiftung der „Hermann Heimerich Plakette“ und der Ehrennadel der Metropolregion Rhein-Neckar zur Würdigung besonderer Verdienste um die Metropolregion Rhein Neckar ist folgende Regelung getroffen:

#### § 2

##### Ehrennadel der Metropolregion Rhein-Neckar

- a) Zur Würdigung von Verdiensten um die Metropolregion Rhein-Neckar stiftet der Verband Region Rhein-Neckar die „Ehrennadel der Metropolregion Rhein-Neckar“.
- b) Die „Ehrennadel der Metropolregion Rhein-Neckar“ wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich über die Pflichten ihres Amtes oder ihres Berufes hinaus um die Entwicklung der Metropolregion Rhein-Neckar oder um die Förderung der Zusammenarbeit zwischen ihren Gliedern verdient gemacht haben.
- c) Die Ehrennadel zeigt das Logo des Verbandes Region Rhein-Neckar in Gold.
- d) Die Ehrennadel wird mit einer Verleihungsurkunde überreicht.

Gemäß § 3 b dieser Satzung entscheidet über die Verleihung der Ehrennadel der Verwaltungsrat des Verbandes Region Rhein-Neckar in nichtöffentlicher Sitzung.

Der Ältestenrat hat darüber hinaus in seiner Sitzung am 06. November 2009 die folgenden Kriterien für die Verleihung der Ehrennadel beschlossen.

Die Ehrennadel der Metropolregion Rhein-Neckar sollen Persönlichkeiten erhalten,

- die ein besonderes Engagement innerhalb der genannten Gremien des Verbandes Region Rhein-Neckar gezeigt haben
- die mindestens drei Wahlperioden in der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar oder in einem der drei Vorgängergremien
  - o Raumordnungsverband Rhein-Neckar,
  - o Regionalverband Rhein-Neckar-Odenwald oder
  - o Planungsgemeinschaft RheinpfalzMitglied waren,
- die zuletzt Mitglied in der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar waren und dort ausscheiden (und auch künftig nicht Ersatzmitglied werden).

Die in der Vorlage genannten Kriterien bilden eine Richtlinie und Maßstab für die Verleihung, wobei nicht alle drei Kriterien in gleichem Maße erfüllt sein müssen. Es gilt vielmehr eine Abwägung der Gesamtsituation.

Von den insgesamt 32 Mitgliedern, die im Jahre 2019 aus der Verbandsversammlung ausgeschieden sind, waren die folgenden mindestens drei Wahlperioden in den genannten Gremien vertreten:

Androsch, Dr. Wolfgang	8 Wahlperioden
Neser, Karl Heinz	7 Wahlperioden
Schlichter, Konrad	6 Wahlperioden
Knopf, Werner	5 Wahlperioden
Essig, Kristina	4 Wahlperioden
Reiland, Otto	4 Wahlperioden
Seiter, Harald	4 Wahlperioden
Albrecht, Gabriele	4 Wahlperioden
Schwind, Uwe	3 Wahlperioden
Fink, Roland	3 Wahlperioden

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 22. November 2019 beschlossen, dass die aufgeführten Personen die Ehrennadel erhalten sollen.

Die Ehrennadeln werden im Rahmen der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 11. Dezember 2019 überreicht.

gez. Ralph Schlusche